

Antrag des Ordnungsamtes vom 06.04.2016
auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 50.000,00 EURO
auf der Haushaltsstelle 552100.09630403 Öffentliche Gewässer/ Sanierung Mühlgraben OT
Hohenweiden

Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte außerplanmäßige Auszahlung ist aus den im Antrag dargestellten Gründen
gem. § 105 (1) KVG LSA zulässig.

Begründung:

Eine außerplanmäßige Auszahlung ist gemäß § 105 (1) KVG LSA dann zulässig, wenn die Auszahlung unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Eine Unabweisbarkeit liegt u.a. vor, wenn die Auszahlungen aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen geleistet werden muss und zeitlich nicht aufgeschoben werden kann.

Im Ergebnis einer Vorortbesichtigung mit Vertretern des LHW, des zuständigen Unterhaltungsverbandes, dem Leiter der Wasserwehr, dem Leiter des Ordnungsamtes und dem Bürgermeister wurde festgestellt, dass die bisher durchgeführten Maßnahmen zeitnah durch eine weitere Maßnahme in einem Teilabschnitt der ortsseitigen Uferböschung des Mühlgrabens ergänzt werden muss.

Diese Feststellung erfolgte nach Abschluss der Erstellung des Haushaltsplanes für 2016. Sie war zuvor als nicht zwingend erforderlich angesehen worden, weil die Gefahrensituation anders beurteilt wurde (zeitnahe Realisierung des Saaledeiches).

Gemäß der im Antrag genannten Förderrichtlinie kommunaler Hochwasserschutz, welche noch einmal verlängert wurde, werden den Kommunen für derartige Baumaßnahmen Fördermittel bis zu 80% in Aussicht gestellt. Voraussetzung hierfür ist die Antragsstellung bis zum 30.06.2016.

Mit Inanspruchnahme der Förderung würde die Gemeinde nicht für die vollen Herstellungskosten aufkommen müssen und der Ortsteil wäre frühzeitiger vor materiellen Schäden aufgrund einer vergleichbaren Hochwassersituation wie 2013 gesichert. Aus diesen Gründen ist die o. g. außerplanmäßige Auszahlung sowohl aus sachlicher als auch aus zeitlicher Hinsicht unabweisbar.

Weitere Verfahrensweise:

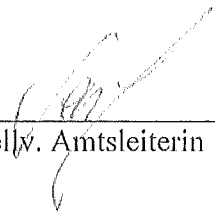
- Die Deckung erfolgt aufgrund der Einsparungen im Ergebnishaushalt auf der Haushaltsstelle
611100. 53720000; Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen. Kreisumlage 50.000,00 €

Dem Deckungsvorschlag wird somit Folge geleistet.

- Die Haushaltsmittel werden bei der vorgenannten Haushaltsstelle entsprechend mit einer Verfügungssperre versehen.
- Zusätzlich sind Zuwendungen vom Land in Höhe von 40.000,00 € auf der Haushaltsstelle 552100. 23111040 zu erwarten.

- Die Entscheidung über die Bewilligung der außerplanmäßigen Auszahlung obliegt gem. § 4 Nr. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau dem Gemeinderat, welcher am 17.05.2016 tagt.
- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 22.12.2005 wird verwiesen.

Schkopau, den 08.04.2016


stellv. Amtsleiterin

Zur Kenntnisnahme und Entscheidung:

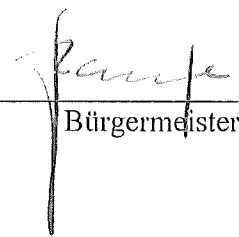
Der Antrag wird

☐ bewilligt

☐ nicht bewilligt

☒ befürwortet.

Schkopau, den 08.04.2016


Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.05.2016 dem Antrag

☐ zugestimmt

☐ nicht zugestimmt.

Beschluss-Nr.:

vom:

Antrag auf Genehmigung einer über-/ außerplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung

552100/09630403	ffentl. Gewässer/Sanierung Mühlgraben Hohenweide	2016
Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsjahr

1. Berechnung der über- / außerplanmäßigen Ausgabe:

Haushaltsansatz	- €
+ Nachtragshaushalt	- €
+ Haushaltsausgaberest	- €
= Planmäßig verfügbar	- €
- Haushaltssperre	- €
- bisheriges Anordnungssoll	- €
- bisher vorgemerkte Aufträge	- €
= noch verfügbar (+) / bereits überschritten (-)	- €
- noch bestehender nicht vorgemerkter Ausgabebedarf zu 2.	50.000,00 €
= überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	50.000,00 €

2. Was soll mit der Ausgabe, die den über- / außerplanmäßigen Bedarf bewirkt, finanziert werden?

Sanierung Mühlgraben in Hohenweiden- Sicherung Hochwasserschutz

3. Begründung (ggf. Anlage):

Gem. § 105 (1) Satz 1 der KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn sie notwendig sind, um einen schwerwiegenden Nachteil oder gar einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, und wenn sie in zeitlicher Hinsicht so dringend sind, dass sie nicht solange hinausgezögert werden können, bis die erforderlichen Mittel im nächsten Haushalt bereitgestellt werden.

Warum ist die Aufwendung/ Auszahlung zeitlich und sachlich unabweisbar? Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt vom 28.10.2015 (Erl. MLU vom 28.10.2015 -21.11-62374) besteht die Möglichkeit Fördermittel zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu beantragen. In Hohenweiden müssen im Bereich des Mühlgraben 180 m saniert werden, um sicherzustellen, dass dieser Bereich Stabilität wieder erhält. Die geplanten Kosten belaufen sich auf 50.000,00 €. Eine Förderung bis zu 80 % ist möglich. Die vorgesehene Maßnahme ist unbedingt erforderlich, da der vorgesehene Bau des Hochwasserschutzsdammes erst in den Jahren 2017/2018 erfolgen wird. Es besteht die akute Gefahr, dass bei frühzeitigem Eintritt einer Hochwasserlage, vergleichbar 2013, die Ortslage Hohenweiden in den vorgenannten Bereich nicht geschützt werden kann und dadurch hohe materielle Schäden verursacht werden können.

Deckungsvorschlag:

Mehrerträge/ -einzahlungen / auf der Haushaltsstelle: 552.100/23111040	40.000,00 €
Minderaufwendungen/ -auszahlungen auf der Haushaltsstelle: 611.100/53720000	50.000,00 €

Entstehen Folgekosten? (ggf. Anlage)

Liegen dem Antrag Rechnungen bzw. bereits ausgelöste Aufträge zugrunde?

- €
- €

Schkopau, den 06. APR. 2016

Sachbearbeiter/in

Amtsleiter/in